



GZl: 920-9/2019  
Zams, am 06.12.2019

## Information hinsichtlich des Inkrafttretens der Freizeitwohnsitzabgabe per 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes **selbst zu bemessen**. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 23.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wie folgt:

a) bis	30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 170,00
b) von mehr als	30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 340,00
c) von mehr als	60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 495,00
d) von mehr als	90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 710,00
e) von mehr als	150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 995,00
f) von mehr als	200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 1.280,00
g) von mehr als	250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	€ 1.560,00

Dieser Betrag ist bis längstens 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde (IBAN AT77 3635 9000 0002 0164, BIC RZTIAT22359) unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.zams.gv.at](http://www.zams.gv.at) bzw. auf der Internetseite des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at).

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_TI\\_20190705\\_79/LGBLA\\_TI\\_20190705\\_79.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html) abgerufen werden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibt  
mit freundlichen Grüßen  
der Bürgermeister Mag. Siegmund Geiger e.h.